

SOPHIE ESSLINGER

Gegenseitiges Vertrauen

Jus Internationale et Europaeum

Mohr Siebeck

Jus Internationale et Europaeum

herausgegeben von

Thilo Marauhn und Christian Walter

143



Sophie Eblinger

Gegenseitiges Vertrauen

Zur grenzüberschreitenden Beurteilung des
Grundrechtsschutzes im Raum der Freiheit,
der Sicherheit und des Rechts

Mohr Siebeck

Sophie Eßlinger, geboren 1987; Studium der Rechtswissenschaften in Gießen und Montpellier; LL.M. in International Legal Studies an der New York University School of Law; wiss. Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Europarecht der Universität Gießen; Rechtsreferendariat in Frankfurt am Main.

Zugl.: Gießen, Univ., Fachbereich Rechtswissenschaft, Diss., 2018.

ISBN 978-3-16-156555-7 / eISBN 978-3-16-156556-4

DOI 10.1628/978-3-16-156556-4

ISSN 1861-1893 / eISSN 2568-8464 (Jus Internationale et Europaeum)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2018 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen aus der Times gesetzt, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Printed in Germany.

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2018 vom Fachbereich Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen als Dissertation angenommen. Nach Fertigstellung des Manuskripts im März 2017 wurden Rechtsetzung, Rechtsprechung und Kommentarliteratur für die Druckfassung bis Anfang Juli 2018 aktualisiert.

Mein herzlicher Dank gilt Frau Richterin am Bundesverfassungsgericht Prof. Dr. Gabriele Britz für die Betreuung und lehrreiche Diskussionen, die rasche Erstellung des Erstgutachtens sowie nicht zuletzt ihre Geduld, bis die Arbeit soweit gediehen war.

Großer Dank gebührt auch Herrn Prof. Dr. Steffen Augsberg für die Erstellung des Zweitgutachtens, wie zudem den Herausgebern der Schriftenreihe für die Aufnahme der Arbeit.

Herrn Prof. Dr. Franz Reimer danke ich für zahlreiche Denkanstöße und seine Unterstützung. Daneben gilt vor allem Dr. Karsten Herzmann herzlicher Dank für unermüdliche Bestärkung und regen Austausch. Unter vielen weiteren Wegbegleitern, denen ich ebenso zu Dank verpflichtet bin, möchte ich namentlich nur Carina Rüger, Katharina Weickhmann und Sabrina Dietrich hervorheben.

Schließlich danke ich meinen Eltern für ihre vorbehaltlose Unterstützung. Ihnen ist diese Arbeit gewidmet.

Frankfurt, im Juli 2018

Sophie Eßlinger

Inhaltsübersicht

Erster Teil: Vertrauen als Prämisse und Gebot der Kooperation im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts	1
A. Einleitung	1
B. Anwendungsgebiete gebotenen Vertrauens in die Grundrechtswahrung	5
C. Herkunft und Entwicklung vertrauensgestützter Anerkennung in der justiziellen Zusammenarbeit	37
D. Politikübergreifend: Gegenseitige Anerkennung in gegenseitigem Vertrauen	63
Zweiter Teil: Mitgliedstaatliche Zusammenarbeit und ihre ausnahmsweise Versagung im grundrechtlichen Mehrebenensystem	65
A. Seitenblick: Innerunionale Zusammenarbeit aus Perspektive der EMRK	68
B. Innerunionale Zusammenarbeit aus Perspektive der Unionsgrundrechte	104
C. Innerunionale Zusammenarbeit aus Perspektive des Grundgesetzes	184
D. Ebenenübergreifend: Zumindest Würdeschutz als Vertrauensgrenze	295
Dritter Teil: Ergebnisse	299
A. Zusammenfassung	299
B. Thesen	312

Verzeichnisse	317
<i>A. Verzeichnis abgekürzt zitierten Völker- und Unionsrechts</i>	317
<i>B. Literaturverzeichnis</i>	325
<i>C. Verzeichnis erläuternder Berichte</i>	339
Sachregister	341

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Inhaltsübersicht	VII
Erster Teil: Vertrauen als Prämisse und Gebot der Kooperation im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts	1
A. <i>Einleitung</i>	1
B. <i>Anwendungsgebiete gebotenen Vertrauens in die Grundrechtswahrung</i>	5
I. Schlaglicht auf die justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen	6
1. Rs. Aguirre Zarraga: Meilenstein der Bemühung gegenseitigen Vertrauens	8
2. Kontext: Bereichsweise Titelfreizügigkeit ohne ordre public	10
a) Brüssel Iia-Verordnung als Rahmen des Urteils Aguirre Zarraga	10
b) Weitere Verordnungen ohne anerkennungsrechtlichen ordre public-Vorbehalt	14
c) Nachfrage: Stattdessen Vorbehaltsprüfung bei Vollstreckung?	16
3. Kontrast: Ordre public als europäisiertes Instrument auch des Grundrechtsschutzes	18
a) Anerkennungsrechtlicher Vorbehalt als Schutz deutscher Grundrechte	19
b) Europäisierung des Instruments	23
4. Ergebnis	28
II. Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen	30
III. Gemeinsames Europäisches Asylsystem	34
IV. Ergebnis	37
C. <i>Herkunft und Entwicklung vertrauensgestützter Anerkennung in der justiziellen Zusammenarbeit</i>	37
I. Vertrauensfokus im Zuge der Reform von Amsterdam	38

1. Maßnahmenprogramm 2001 als Meilenstein in Zivilsachen	38
2. Maßnahmenprogramm 2001 als Meilenstein in Strafsachen	42
II. Rückblende: Vertrauensbezüge am Marktersprung	
gegenseitiger Anerkennung	45
1. Sukzessive Begriffsdifferenzierung in der Rechtsprechung	45
2. Nicht stets Prüfungsausschluss durch Vertrauenspostulat	49
3. Nachfrage: Gleichwertigkeitsannahme als alleinige Anerkennungsbasis?	50
III. Zunehmende Vorbehalte gegenüber der Vorbehaltlosigkeit	55
1. Ausstehender primärrechtlicher Niederschlag gegenseitigen Vertrauens	55
2. Sekundärrechtlicher Kurswechsel: Schlaglicht auf Zivilsachen	57
3. Politisches Streben nach Vertrauensstärkung	60
IV. Ergebnis	63
<i>D. Politikübergreifend: Gegenseitige Anerkennung in gegenseitigem Vertrauen</i>	<i>63</i>
Zweiter Teil: Mitgliedstaatliche Zusammenarbeit und ihre ausnahmsweise Versagung im grundrechtlichen Mehrebenensystem	65
<i>A. Seitenblick: Innerunionale Zusammenarbeit aus Perspektive der EMRK</i>	<i>68</i>
I. Illustration hoher Versagungsschwelle bei zwischenstaatlicher Zusammenarbeit	68
1. Versagung bei drohender Folter, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe bei Entfernung aus dem Hoheitsgebiet	72
2. Versagung jedenfalls bei ausländischem <i>déni de justice flagrant</i>	73
3. Ergebnis	79
II. Berücksichtigung rechtlicher Bindungen des innerunionalen Kooperationspartners	79
1. Vermutung rechtskonformen Verhaltens	79
a) Schutzbeitrag der Konventionsbindung des Ursprungsstaats	80
b) Schutzbeitrag nationalen Rechts	81
c) Schutzbeitrag unionalen Rechts	81
aa) Bei Unionsgrundrechtsbindung Vermutung ihrer Einhaltung	82

bb) Hinreichender Schutz auch jenseits Unionsgrundrechts- bindung	82
2. Widerlegbarkeit im Einzelfall	83
3. Einbeziehung von Abhilfe im Ursprungsstaat	86
a) Vermutete Funktionsfähigkeit von Durchsetzungs- mechanismen	86
b) Grenze des Verweises auf Rechtsschutz im Ursprungsstaat?	89
4. Besonderheiten bei rückblickender Beurteilung?	90
5. Ergebnis	92
III. Relevanz offensichtlich unzureichenden Schutzes auch bei zwingender mitgliedstaatlicher Zusammenarbeit	93
1. Bosphorus-Vermutung zugunsten des Vollstreckungsstaats	93
2. Relevanz des Verfahrens nach Art. 267 AEUV	97
3. Widerlegbarkeit auch bei innerunionaler Kooperation	99
a) Möglichkeit „durchschlagenden“ Schutzdefizits	99
b) Besonderheiten bei Beurteilung des Schutzes	101
c) Nähe zur Versagungsschwelle bei offensichtlich unzureichendem Schutz im Ursprungsstaat	102
IV. Ergebnis	102
<i>B. Innerunionale Zusammenarbeit aus Perspektive der Unionsgrundrechte</i>	104
I. Unionsgrundrechtsbindung des Vollstreckungsstaats als Ausgangspunkt	104
II. Mittelbare Relevanz grundrechtlichen Schutzes im Kooperationsstaat	105
III. Effet utile als Grund und Grenze gegenseitigen Vertrauens bei loyaler Zusammenarbeit	107
1. Rekonstruktion: effet utile-orientierter Prüfungsverzicht aus Loyalität	108
a) Beitrag horizontaler Loyalität zu praktischer Wirksamkeit	110
b) Rechtsprechungsprämisse (grund-)rechtskonformen Verhaltens	115
aa) Vermutung rechtskonformen Verhaltens in stetem Kontext des Vertrauensbegriffs	116
bb) Anwendungsfall Grundrechtsschutz: Vermutung des Wirksamwerdens des im Ursprungsstaat normativ Gebotenen	118
(1) Schutzbeitrag unionalen Rechts	118

(a)	Unionsgrundrechtsbindung nach Art. 51 Abs. 1 S. 1 GRC	118
(b)	Bindung an konkretisierendes Sekundärrecht: Schlaglicht auf Zivilsachen	121
(c)	Funktionsfähigkeit unionsrechtlicher Durchsetzungsmechanismen	128
(2)	Schutzbeitrag nationalen Rechts	133
(3)	Schutzbeitrag individualbeschwerdebewehrter EMRK	134
cc)	Ergebnis	136
c)	Gebotenheit grundsätzlicher Vermutung rechtskonformen Verhaltens	136
aa)	Loyalitätsverankerter, effet utile-orientierter Vertrauensgrundsatz als Grundlage des Gebots	137
bb)	Keine kategorische Begrenzung auf den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts	140
cc)	Ergebnis	142
d)	Effet utile-orientierte Begründung grundsätzlichen Absehens von unionsgrundrechtlicher Überprüfung	142
aa)	„Paradebeispiel“ des Prüfungsverzichts: Gegenseitige Anerkennung aufgrund gegenseitigen Vertrauens	142
bb)	Grundsätzlicher Prüfungsverzicht bei Unionsgrundrechtsbindung des Ursprungsstaats	147
cc)	Zweifel an Prüfungsverzicht ohne Unionsgrundrechts- bindung des Ursprungsstaats	150
(1)	Vergleichsmaßstab: Unionsgrundrechte	150
(2)	In der Rechtsprechung implizierte Unionsgrundrechtsbindung	152
(3)	Jenseits Unionsgrundrechten Art. 2 EUV als Ansatzpunkt?	153
(4)	Jenseits Unionsgrundrechten EMRK und nationale Grundrechte als Ansatzpunkt?	156
e)	Ergebnis	158
2.	Grenzen des Vertrauens in die Wahrung der Unionsgrundrechte	160
a)	Vorüberlegung: Effet utile-Beeinflussung auch der Vertrauensgrenze	160
b)	Einbeziehung von Abhilfe im Ursprungsstaat	162
c)	Konturierung grundrechtlicher Grenzen durch den EuGH	165
aa)	Würdeschutz gegenüber systemischen Mängeln	165

bb) Einzelfallschutz als Voraussetzung absoluten Würdeschutzes	168
cc) Unsicherheit im Übrigen: Wesensgehaltsschutz im Einzelfall?	171
dd) Ergebnis	174
d) (In-)Kohärenz in der Rechtsprechung?	174
3. Ergebnis	177
IV. Orientierung am <i>effet utile</i> für Abstufung des Vorgehens in kritischen Fällen	178
1. Sekundärrechtlicher Rahmen als Ausgangspunkt	179
2. Verstärkte Kooperation für Klärung und Abhilfe	179
3. Kein Ausschluss einer Bemühung um Zusicherung	181
4. Vorerst erhöhte Relevanz des Vorabentscheidungsverfahrens	182
V. Ergebnis	183
C. <i>Innerunionale Zusammenarbeit aus Perspektive des Grundgesetzes</i>	184
I. Modifikationen im Grundrechtsschutz bei Auslandsbezug	185
1. Möglichkeit begrenzter grundrechtlicher Wirkkraft als Ausgangspunkt	185
2. Anerkennungserleichterungen im Lichte der Rechtsschutzgarantie	189
3. Illustration auch im Übrigen hoher Versagungsschwelle	192
a) Versagung deutscher Rechtshilfe durch Zustellung?	192
b) Insbesondere: Relevanz von Vertrauen für die (Un-)Zulässigkeit der Auslieferung	194
aa) Grenzziehung: Völkerrechtlicher Mindeststandard und unabdingbare Grundsätze der verfassungsrechtlichen Ordnung	194
bb) Vertrauen bei Beurteilung des Schutzes im ersuchenden Staat	199
(1) Grundsätzliche Vermutung rechtskonformen Verhaltens	201
(2) Weitergehend: Vermutung hinreichenden Regelungsniveaus?	203
(3) Widerlegbarkeit im Einzelfall	205
cc) Ergebnis	208
c) Versagung des Datenaustausches mit dem Ausland	209
d) Ergebnis	210

4. Seitenblick: Grundgesetzliche Regelung innerunionaler Auslandsbezüge	211
a) Qualifizierter Gesetzesvorbehalt in Art. 16 Abs. 2 S. 2 GG	211
b) Schutzbereichsausschluss in Art. 16a Abs. 2 S. 1 GG	214
5. Ergebnis	218
II. Modifikationen im Grundrechtsschutz bei unionsrechtlicher Determinierung	219
1. Rücknahme grundgesetzlichen Schutzes bei determiniertem Vollzug	219
2. Erfassung der Rechtsschutzdimension	225
III. Übertragungsempfänger EU trotz mitgliedstaatlichen Beitrags zum Durchgriff	226
1. Nähe zur Übertragung von Hoheitsrechten auf die Mitgliedstaaten: Schlaglicht auf Zivilsachen	228
2. Qualifizierung unional vermittelter Einwirkungsmöglichkeit	232
a) Keine ausschließliche Rückführbarkeit auf EU mangels Organleihe	233
b) Dennoch maßgebliche Rückführbarkeit auf EU angesichts unionaler Letztentscheidung über die Einwirkung	235
3. Geringere Bedenken gegenüber unional vermittelter horizontaler Öffnung	238
4. Ergebnis	242
IV. Unklarheiten in der Rechtsprechung zum Verlauf der grundrechtlichen Integrationsgrenze	242
1. Bestimmung geschützter Grundrechtsgehalte	244
a) Menschenwürde(-kern-)schutz durch Art. 79 Abs. 3 GG	244
b) Wesensgehaltsschutz durch Art. 79 Abs. 3 GG?	247
aa) Unabdingbarkeit unter Solange II als Änderungsfestigkeit?	247
bb) Anhaltspunkte in der Rechtsprechung zu Art. 24 Abs. 1 GG	250
cc) Anhaltspunkte in der Rechtsprechung zu Art. 23 Abs. 1 GG	251
dd) Rechtsprechung zum Ansatzpunkt Rechtsstaatsprinzip	253
ee) Ergebnis	255
c) Menschenrechtsschutz durch Art. 79 Abs. 3 GG	255
d) Zusätzliche grundrechtliche Grenze in Art. 23 Abs. 1 S. 1 GG?	256
e) Ergebnis	257
2. Bestimmung der Grenzübertretung	258

a) Infragestellung wesentlicher Schutzvergleichbarkeit im bloßen Einzelfall?	258
b) Mögliche Berührung i. S. d. Art. 79 Abs. 3 GG im Einzelfall	262
3. Ergebnis	265
V. Besonderheiten bei Beurteilung innerunionaler Zusammenarbeit	265
1. Mögliche Integrationsgrenzüberschreitung bei unionaler Vermittlung mitgliedstaatlicher Einwirkung	266
a) Keine Veranlassung abweichender Grenzziehung	266
b) Differenzierter Umgang mit Strukturanforderungen bei Beurteilung der Grenzwahrung	268
2. Komplementarität verschiedener Schutzbeiträge	270
a) Schutzbeitrag ursprungsstaatlicher Bindungen	270
aa) Beitrag der Vielfalt ursprungsstaatlicher Bindungen zum Schutzzinhalt	270
(1) Schutzbeitrag unionalen Rechts	270
(2) Schutzbeitrag nationalen Rechts	272
(3) Schutzbeitrag des Völkerrechts	273
(a) Gewichtiger Beitrag individualbeschwerde- bewehrter EMRK	273
(b) Beitrag weiterer völkerrechtlicher Bindungen	276
(4) Ergebnis	276
bb) Grundsätzliche Vermutung rechtskonformen Verhaltens bei Beurteilung der Schutzwirksamkeit	277
cc) Unabdingbare Widerlegbarkeit eines Vertrauens auf Wahrung des grundrechtlich Unabdingbaren	278
(1) Verallgemeinerbarkeit eines verfassungsrechtlichen Grundsatzes des Vertrauens auf Wahrung des Unabdingbaren?	278
(2) Verallgemeinerbarkeit der Widerlegbarkeit?	281
b) Schutzbeitrag unionsrechtlicher Versagungsmöglichkeiten	283
aa) Versagung aus Unionsgrundrechten bei Überschreitung unionsrechtlicher Vertrauensgrenzen	284
bb) Versagung in gestattetem Rückgriff auf das Grundgesetz?	286
(1) EuGH: Effet utile-orientierte Auslegung des Art. 4 Abs. 2 S. 1 EUV	287
(2) EuGH: Effet utile-orientierte Auslegung des Art. 53 GRC	287
cc) Ergebnis	288
3. Auch ohne Abhilfe auf Unionsebene jedenfalls grundgesetzlicher Würdeschutz im Einzelfall	288

4. Rückblende: Kooperationsoffenheit bis in Identitätsnähe	291
VI. Ergebnis	293
<i>D. Ebenenübergreifend: Zumindest Würdeschutz als Vertrauensgrenze</i>	295
Dritter Teil: Ergebnisse	299
<i>A. Zusammenfassung</i>	299
<i>B. Thesen</i>	312
Verzeichnisse	317
<i>A. Verzeichnis abgekürzt zitierten Völker- und Unionsrechts</i>	317
I. Völkerrechtliche Verträge	317
II. Recht der Europäischen Union	318
1. Primärrecht der Europäischen Union	318
2. Durch die Europäische Union abgeschlossene Verträge	319
3. Sekundärrecht der Europäischen Union	319
<i>B. Literaturverzeichnis</i>	325
<i>C. Verzeichnis erläuternder Berichte</i>	339
Sachregister	341

Erster Teil

Vertrauen als Prämisse und Gebot der Kooperation im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts

A. Einleitung

„Bei der Durchführung des Unionsrechts können die Mitgliedstaaten somit unionsrechtlich verpflichtet sein, die Beachtung der Grundrechte durch die übrigen Mitgliedstaaten zu unterstützen.“

folgt der Europäische Gerichtshof aus dem Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens zwischen den Mitgliedstaaten,

„so dass sie weder die Möglichkeit haben, von einem anderen Mitgliedstaat ein höheres nationales Schutzniveau der Grundrechte zu verlangen als das durch das Unionsrecht gewährleistete, noch – von Ausnahmefällen abgesehen – prüfen können, ob dieser andere Mitgliedstaat in einem konkreten Fall die durch die Union gewährleisteten Grundrechte tatsächlich beachtet hat.“¹

Wenn auch in ihrer Prägnanz hervorstechend, steht diese Passage aus dem zweiten Gutachten zum EMRK-Beitritt² doch nur beispielhaft für in der Sache ähnliche Ausführungen in einer ganzen Reihe von Entscheidungen zum Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts.³ Obwohl sich der EuGH bereits vor geraumer Zeit mit Blick auf das mitgliedstaatliche Verhältnis begrifflich auf Vertrauen bezogen hatte, wird erst in der jüngeren Judikatur einem dogmatisch bis vor Kurzem nicht eindeutig rückgebundenen Vertrauensgrundsatz maßgebliche Bedeutung für unionsgrundrechtliche Überlegungen in der horizontalen Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten beigemessen: Er soll grundsätzlich ausschließen, am unionsgrundrechtsgemäßen Verhalten eines anderen Mitgliedstaats und daran anknüpfend an der Zulässigkeit einer Kooperation mit diesem Staat zu zweifeln.

¹ EuGH, Gutachten 2/13 v. 18.12.2014, Rn. 192.

² Zuvor EuGH, Gutachten 2/94 v. 28.3.1996.

³ Zur Rspr. in diesem Bereich etwa *Mitsilegas*, YEL 31 (2012), 319 (335 ff.).

Dieser Gedanke ist bereits vor dem Beitrittsgutachten etwa in der Rechtsprechung zur justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen zwischen den Mitgliedstaaten zutage getreten, in der der EuGH erstmals ausdrücklich dem Ansinnen einer auf Grundrechte gestützten Versagung der Kooperation mit einer vertrauensbasierten Argumentation entgegengetreten ist. Den Rahmen hatte dort einer von mehreren Rechtsakten geboten, nach denen bestimmte Entscheidungen der Mitgliedstaaten gegenseitig unmittelbar anzuerkennen und auch im innerunionalen Ausland unmittelbar vollstreckbar sind, ohne dass noch ein *ordre public*-Vorbehalt fortbestünde, mit dem dies unterbunden werden könnte. Hat der Unionsgesetzgeber damit bereichsweise ein Instrument ausgeschlossen, das eine – ohnehin längst europäisierte – Einbruchstelle für die nationalen Grundrechte darstellt, so legt der Gerichtshof nahe, dass in solchen Fällen mit dem Vorbehalt zugleich eine Möglichkeit zur Berücksichtigung der Unionsgrundrechte weggefallen sei. Auch jenseits dieses speziellen Kontextes hat die Rechtsprechung des EuGH zu anderen Kapiteln des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts den Mitgliedstaaten Vertrauen in die Unionsgrundrechtsbeachtung der anderen Mitgliedstaaten abverlangt. Dies betrifft die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen sowie das Dublin-System zur Bestimmung des zur Bearbeitung eines Asylantrags zuständigen Mitgliedstaats. In Bezug auf letzteres sah sich der Gerichtshof auch erstmals zur Klarstellung veranlasst, es könne sich hierbei nicht um ein unerschütterliches Vertrauen handeln; dies wird später im Beitrittsgutachten durch den nicht näher erörterten Verweis auf Ausnahmefälle abgebildet.

Bei der Überstellung eines Schutzsuchenden in den nach der Dublin-Verordnung zuständigen Staat geht es anders als in der justiziellen Zusammenarbeit nicht um die Anerkennung und Vollziehung einer Maßnahme jenes Staats. Außerhalb des Asylkontextes aber ist auffällig, wie häufig der Vertrauensbegriff im Zusammenhang mit der Anerkennung und Vollstreckung der Entscheidung eines anderen Mitgliedstaats verwendet wird. Dies legt zur Kontextualisierung der Vertrauensbezüge im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts eine Erweiterung des Blickwinkels auf die marktbezogene Anerkennungsrechtsprechung nahe, da im Binnenmarkt eine Verpflichtung zu gegenseitiger Anerkennung mitgliedstaatlicher Maßnahmen – beispielsweise in Gestalt von Marktzugangskontrollen für Waren – bereits seit geraumer Zeit maßgebliche Bedeutung besitzt.

Es wird im unionsrechtlichen Teil unternommen, eine dogmatische Grundlage dafür zu rekonstruieren, dass eine Vermutung unionsgrundrechtsgemäßen Verhaltens der anderen Mitgliedstaaten, wie sie der EuGH als Inbegriff des Vertrauensgrundsatzes verlangt, geboten sein kann. Daraus sollen zugleich Anhaltspunkte für die bislang nicht abschließend bestimmten Grenzen gewonnen

werden, bei deren Überschreitung unionsgrundrechtlich eine Versagung der innerunionalen Kooperation geboten sein dürfte.

Dies geschieht maßgeblich auf Grundlage und in Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung des EuGH. Dazu werden auch die vertrauensbezogenen Entscheidungen jenseits des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts einbezogen, umgekehrt angesichts der Allgegenwärtigkeit dieser Annahme aber nicht sämtliche Rechtsprechung, die ohne Verbindung zum Vertrauensbegriff mit einer Vermutung rechtskonformen Verhaltens arbeitet. Vielfache schlichte Verweise auf ein vorgefundenes Vertrauen ebenso wie mehrdeutiges Abstellen auf ein gefordertes Vertrauen erschweren dabei einerseits festzustellen, inwieweit der EuGH von einem normativen Gehalt ausgeht, selbst begrenzt auf den hier interessierenden Zusammenhang.⁴ Andererseits aber geben sie Anhaltspunkte für eine mögliche Begründung und Konturierung eines solchen Gehaltes, auch soweit sich der EuGH dazu noch nicht verhalten hat. Dabei konzentriert sich die Arbeit auf die Rechtslage nach der Grundrechtecharta, mit deren Grundrechten der Begriff der Unionsgrundrechte hier synonym verwendet wird.⁵

Dass solche unionsrechtlichen Überlegungen im Mehrebenensystem⁶ nicht isoliert zu sehen sind, ist sinnfälliger: Der Schutz der Europäischen Menschenrechtskonvention wie auch, aus deutscher Sicht, der grundgesetzliche Grundrechtsschutz werden zugunsten eines an ihre Stelle tretenden unionalen Schutzes zurückgenommen – dessen Wahrung soll nun aber im mitgliedstaatlichen Verhältnis dem EuGH zufolge nicht überprüft werden dürfen.⁷ Muss scheinbar ohne Raum für grundrechtliche Zweifel mit einem anderen Mitgliedstaat kooperiert werden, wirft dies Fragen zum Umgang der konventionsrechtlichen und nationalen Grundrechtsordnungen mit einer solchen Situation auf. Hier wird beispielhaft beleuchtet, wann – sozusagen ab welcher Schwelle – die EMRK bzw. das Grundgesetz eine horizontale Zusammenarbeit in Abhängigkeit von einem Verhalten des Kooperationsstaats grundrechtlich unterbinden.⁸

⁴ Ähnlich *Kloska*, Das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung im europäischen Strafrecht, S. 233 ff.; *Wischmeyer*, GLJ 17 (2016), 339 (357 f.).

⁵ Das Verhältnis der nach Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1, 2. Hs. EUV nun bindenden GRC zu den nach Art. 6 Abs. 3 EUV fortgeltenden ungeschriebenen Grundrechten wird ausgeklammert (hierzu aus der Rspr. nur EuGH, Urteil v. 26.2.2013, Rs. C-617/10, Åkerberg Fransson, Rn. 18).

⁶ Zum Begriff insbesondere *Pernice*, VVDStRL 60 (2001), 148 (153, 173), m. w. N., wenn auch vornehmlich auf nationale und Unionsebene bezogen.

⁷ Speziell aus diesem Blickwinkel etwa *Kokott/Dervisopoulos*, in: Leutheusser-Schnarrenberger (Hrsg.), Vom Recht auf Menschenwürde, *passim*; *Franzius*, ZÄöRV 75 (2015), 383 (403 ff.); in der Sache *Brodowski*, JR 2016, 415 (431 f.).

⁸ *Bach*, Grenzüberschreitende Vollstreckung in Europa, S. 364, 370 ff., wenn auch in Begründung abgelehnter Perpetuierung; *Pohl*, Vorbehalt und Anerkennung, S. 95 ff.

Dabei wird insbesondere einbezogen, inwiefern ähnliche Erwägungen, wie sie im Unionsrecht mit dem Begriff des Vertrauens verbunden werden, auch unter diesen Ordnungen eine Rolle spielen. Auf dieser Grundlage erfolgt eine Auseinandersetzung damit, wie die beiden Grundrechtsregime in ihrer Auslegung durch das jeweilige Höchstgericht einem unionsrechtlichen Verweis auf Vertrauen in die Unionsgrundrechtswahrung begegnen und bis wohin sie ihn nur mittragen. Auf die Rechtslage unter der EMRK, wie sie sich derzeit und damit vor Beitritt der Europäischen Union zu diesem Instrument darstellt, soll dabei ein Seitenblick genügen.⁹ Die Rechtslage unter dem Grundgesetz hingegen wird eingehend gewürdigt.

Im zu Beginn des Zweiten Teils noch eingehender abgegrenzten Fokus stehen Konstellationen sekundärrechtlich zwingend vorgesehener Anerkennung und Vollziehung von Entscheidungen aus einem anderen Mitgliedstaat – dem Ursprungs-¹⁰ oder hier auch sogenannten Kooperationsstaat – im Rahmen der justiziellen Zusammenarbeit. Es geht also um Situationen, in denen ein Mitgliedstaat nur noch als „Vollstrecker“¹¹ der Entscheidung eines anderen auftritt; in einer solchen Konstellation hatte der EuGH erstmalig den Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens in die Grundrechtswahrung herangezogen. Immer wieder wird hier zur Veranschaulichung ein besonderes Schlaglicht auf Zivilsachen geworfen. Viele der in diesem Teil, dem Hauptteil, angestellten Erwägungen werden allerdings auch über die betrachteten „Vollstrecker“-Fälle hinaus bei der Frage einer grundrechtsgestützten Versagung der Kooperation mit einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union relevant und sind damit grundsätzlich auf andere Berührungspunkte der mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen übertragbar.

Bereits der Problemaufriss verdeutlicht, dass von der grundrechtsbezogenen Vertrauensrechtsprechung des EuGH im Raum der Freiheit, der Sicherheit und

⁹ Zu dieser Thematik – noch zum Regime der im Gutachten 2/13 für mit dem Unionsprimärrecht unvereinbar erklärten Beitrittsübereinkunft – monographisch etwa *Engel*, *Der Beitritt der Europäischen Union zur EMRK*, *passim*.

¹⁰ Wie in der justiziellen Zusammenarbeit gängig, wird hier der Staat, aus dem die Sachentscheidung stammt, als Ursprungsstaat und derjenige, in dem sie anerkannt und vollstreckt werden soll, als Vollstreckungsstaat bezeichnet, hierzu nur Art. 2 Nr. 5, 6 VO (EG) Nr. 2201/2003 (Art. 2 Nr. 5, 6 des Vorschlags für eine Neufassung KOM[2016] 411 endg.); Art. 4 Nr. 4, 5 VO (EG) Nr. 805/2004; Art. 5 Nr. 1, 2 VO (EG) Nr. 1896/2006; Art. 2 Nr. 4, 5 VO (EG) Nr. 4/2009. Alternativ werden hier die Begriffe Erst- oder Kooperationsstaat bzw. Zweit- oder ersuchter Staat (etwa Art. 2 Buchst. e VO [EU] Nr. 1215/2012) verwendet.

¹¹ Ähnlich etwa *Nettesheim*, *EuR* 2009, 24 (41) „Erfüllungsgehilfen auf eigenem Staatsgebiet“; *Engel*, *Der Beitritt der Europäischen Union zur EMRK*, S. 122 f.; *Reinbacher/Wendel*, *EuGRZ* 2016, 333 (338 mit Fn. 74), „Handlanger“; *Adolphsen*, in: *Gropp/Lipp/Steiger* (Hrsg.), *Rechtswissenschaft im Wandel*, S. 87 (97).

des Rechts verschiedene und jeweils durch eine Vielfalt an Rechtsquellen beeinflusste Materien unionaler Zusammenarbeit betroffen sind. Zu deren Erschließung müssen zudem bis in die Zeit des Gemeinsamen Markts zurückreichende Bezüge berücksichtigt werden. Die Frage einer Versagung zum Schutz der Unionsgrundrechte und ein ihr möglicherweise entgegenstehender Vertrauensgrundsatz können in unterschiedlichsten Konstellationen und Stadien horizontaler Zusammenarbeit relevant werden. Dies rührt an seit Jahrzehnten diskutierte Grundfragen der Einbindung Deutschlands in die supranationale Integration und der dabei bestehenden Grenzen. Die Reichweite der unionsgrundrechtlichen Bindung der Mitgliedstaaten und andere grundlegende Weichenstellungen zur Verschränkung des grundrechtlichen Schutzes im Mehrebenensystem spielen eine maßgebliche Rolle. Schließlich kann das hier betroffene Verhältnis zwischen den Mitgliedstaaten aus Perspektive der EMRK wie auch des Grundgesetzes kaum angemessen gewürdigt werden, ohne deren jeweilige Vorgaben für die zwischenstaatliche Zusammenarbeit jenseits unionsrechtlich zwingender Anordnung zu berücksichtigen.

Die Thematik ist in besonderem Maße durch die Rechtsprechung im europäischen Verfassungsgerichtsverbund¹² geprägt. Angesichts dieses Befundes erfolgt die Erschließung hier vornehmlich in Auseinandersetzung mit jener höchstgerichtlichen Judikatur.

B. Anwendungsgebiete gebotenen Vertrauens in die Grundrechtswahrung

Bereits eine kleine Auswahl jüngerer Entscheidungen zum Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, Titel V im Dritten Teil des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, verdeutlicht, dass die Ausführungen des Europäischen Gerichtshofs zum Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens zwischen den Mitgliedstaaten in der eingangs zitierten Passage nicht allein stehen. Sie finden Bestätigung in den Antworten des Gerichtshofs auf zahlreiche Vorlagefragen mitgliedstaatlicher Gerichte zur sekundärrechtlich vorgesehenen Zusammenarbeit: Der Vertrauensgrundsatz sei von fundamentaler Bedeutung.¹³

¹² Begriffsprägend zum Verfassungsgerichtsverbund *Vofßkuhle*, NVwZ 2010, 1 (3); zum Verfassungsverbund insbesondere *Pernice*, VVDStRL 60 (2001), 148 (153, 163 ff.), m. w. N.; zur EU als Werteverbund *Calliess*, JZ 2004, 1033 (1041 ff.).

¹³ EuGH, Gutachten 2/13 v. 18.12.2014, Rn. 191; EuGH, Urteil v. 16.7.2015, Rs. C-681/13, *Diageo Brands*, Rn. 40; vgl. EuGH, Urteil v. 21.12.2011, verb. Rs. C-411/10 und C-493/10, N. S. u. a., Rn. 83. Daneben nur *Mitsilegas*, YEL 31 (2012), 319 (335 ff.); *Kaufhold*, EuR 2012,

Er verlange, dass die Mitgliedstaaten, von außergewöhnlichen Umständen abgesehen, untereinander davon ausgehen, dass die anderen Mitgliedstaaten das Unionsrecht und die Unionsgrundrechte achten,¹⁴ dass ihre Rechtsordnungen insbesondere in der Lage sind, einen gleichwertigen und wirksamen Schutz der Unionsgrundrechte zu bieten.¹⁵ Daher dürften sie diesbezüglich einander Vertrauen entgegenbringen,¹⁶ müssten dies grundsätzlich aber auch, d. h. dürften nicht prüfen, ob die Grundrechte in einem konkreten Fall tatsächlich gewahrt würden.¹⁷ Der Betroffene wird stattdessen weitgehend auf Rechtsbehelfe im Ursprungsstaat verwiesen.¹⁸ Der Gerichtshof nimmt also an, dass jenseits von Ausnahmefällen der Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens einer unionsgrundrechtlichen Prüfung entgegenstehen kann. Dies sei im Folgenden für die justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen (I.), im Anschluss für die strafjustizielle Zusammenarbeit (II.) wie auch das Gemeinsame Europäische Asylsystem (III.) skizziert.

I. Schlaglicht auf die justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen

Der in der jüngeren Rechtsprechung verstärkt im grundrechtlichen Zusammenhang in Erscheinung tretende Vertrauensbegriff hatte in die Entscheidungen zur justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen bereits zu Beginn des neuen Jahrtausends Einzug gehalten: Schon das Brüsseler Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen von 1968,¹⁹ der maßgebliche Vorläufer der heutigen Sekundärrechtsakte, beruhe auf dem gegenseitigen Vertrauen der Mitgliedstaa-

408 (414f.); Glaser, in: Weller/Althammer (Hrsg.), Mindeststandards im europäischen Zivilprozessrecht, S. 149 (164).

¹⁴ EuGH, Urteil v. 22.12.2010, Rs. C-491/10 PPU, Aguirre Zarraga, Rn. 59; EuGH, Urteil v. 21.12.2011, verb. Rs. C-411/10 und C-493/10, N. S. u. a., Rn. 78, 80, 83; EuGH, Gutachten 2/13 v. 18.12.2014, Rn. 191.

¹⁵ EuGH, Urteil v. 22.12.2010, Rs. C-491/10 PPU, Aguirre Zarraga, Rn. 70; EuGH, Urteil v. 30.5.2013, Rs. C-168/13, F., Rn. 50.

¹⁶ EuGH, Urteil v. 21.12.2011, verb. Rs. C-411/10 und C-493/10, N. S. u. a., Rn. 78.

¹⁷ EuGH, Urteil v. 21.12.2011, verb. Rs. C-411/10 und C-493/10, N. S. u. a., Rn. 80; mit Nachdruck EuGH, Gutachten 2/13 v. 18.12.2014, Rn. 192.

¹⁸ EuGH, Urteil v. 22.12.2010, Rs. C-491/10 PPU, Aguirre Zarraga, Rn. 51, 71, auch für Grundrechtsschutz; EuGH, Urteil v. 30.5.2013, Rs. C-168/13, F., Rn. 50.

¹⁹ Zur Zuständigkeit des EuGH für die Auslegung Art. 1 Auslegungsprotokoll zum EuGVÜ, BGBl. 1972 II S. 846. Grds. Ersetzung des EuGVÜ zwischen den Mitgliedstaaten mit Ausnahme Dänemarks durch (Brüssel I-)VO (EG) Nr. 44/2001 nach deren Art. 68 Abs. 1 (Art. 68 Abs. 1 VO [EU] Nr. 1215/2012); Fortgeltung des EuGVÜ nur noch für nach Art. 60 EuGVÜ erfasste, vom Anwendungsbereich des Sekundärrechts nach Art. 355 AEUV ausge-

ten in ihre Rechtssysteme und -pflegeorgane, führt der Gerichtshof 2003 aus.²⁰ Obwohl zuvor im selben Kontext bereits mehrfach erwähnt,²¹ bezog sich der EuGH erst auf den Vertrauensbegriff, nachdem dieser Terminus in die politischen Vorstöße und nachfolgenden Verordnungen²² Eingang gefunden und maßgebliche Bedeutung erlangt hatte.²³ Erst zu dieser Zeit wird in der Rechtsprechung rückblickend auch die zuvor bereits relevante Annahme, die Mitgliedstaaten seien zu gleich guter Rechtsanwendung in der Lage,²⁴ als „wesentlicher Bestandteil“ eines Vertrauensgrundsatzes eingeordnet.²⁵

schlossene Gebiete der Mitgliedstaaten. Übersicht zum Ganzen bei *Wagner*, IPRax 2002, 75 (78 ff.).

²⁰ EuGH, Urteil v. 9.12.2003, Rs. C-116/02, Gasser, Rn. 72; EuGH, Urteil v. 27.4.2004, Rs. C-159/02, *Turner / Grovit*, Rn. 24; EuGH, Urteil v. 15.2.2007, Rs. C-292/05, *Lechouritou u. a.*, Rn. 44; EuGH, Urteil v. 11.7.2008, Rs. C-195/08 PPU, *Rinau*, Rn. 47.

²¹ Zum EuGVÜ *Jenard*-Bericht, S. 1 (46); Schlussanträge GA *Darmon*, Rs. C-172/91, *Sonntag / Waidmann*, Nr. 71, m. w. N.; Schlussanträge GA *La Pergola*, Rs. C-267/97, *Coursier*, Nr. 11; Schlussanträge GA *Alber*, Rs. C-38/98, *Renault / Maxicar*, Nr. 61; rückblickend *Borrás*-Bericht, S. 27 (38, Rn. 32). Hervorhebung der Bezugnahme *Jenards* etwa auch bei *Adolphsen*, in: *Gropp/Lipp/Steiger* (Hrsg.), *Rechtswissenschaft im Wandel*, S. 87 (94); *Sujecki*, ZEuP 2008, 458 (467 mit Fn. 48); *Wischmeyer*, GLJ 17 (2016), 339 (351); Anlage des Vertrauensgrundsatzes im EuGVÜ, *Hess*, in: *Weller/Althammer* (Hrsg.), *Mindeststandards im europäischen Zivilprozessrecht*, S. 221 (225); *Kohler*, ZEuS 2016, 135 (139); rückblickend *Oberhammer*, JBl. 2006, 477 (480); erst Vertrauensschaffung durch *Jenard* nach *Willer*, ZZZ 127 (2014), 99 (105 Fn. 30).

²² 21. ErWG VO (EG) Nr. 2201/2003, zuvor 16. ErWG der (Vorgänger-)VO (EG) Nr. 1347/2000; beachte nunmehr 3. ErWG des Vorschlags für eine Neufassung, KOM(2016) 411 endg.; zum HKÜ *Pérez-Vera*-Bericht, Nr. 41; 16., 17. ErWG VO (EG) Nr. 44/2001 (nun 26. ErWG VO [EU] Nr. 1215/2012); 18. ErWG VO (EG) Nr. 805/2004; 27. ErWG VO (EG) Nr. 1896/2006; 22. ErWG VO (EG) Nr. 1346/2000 (nun 65. ErWG VO [EU] 2015/848).

²³ Mit diesem Hinweis etwa auch *Kaufhold*, EuR 2012, 408 (411).

²⁴ Noch zum EuGVÜ EuGH, Urteil v. 27.6.1991, C-351/89, *Overseas Union Insurance u. a.*, Rn. 23; im Anschluss EuGH, Urteil v. 9.12.2003, Rs. C-116/02, Gasser, Rn. 48; EuGH, Urteil v. 27.4.2004, Rs. C-159/02, *Turner / Grovit*, Rn. 25; aus der jüngeren Rspr. EuGH, Urteil v. 10.2.2010, Rs. C-185/07, *Allianz*, Rn. 29; EuGH, Urteil v. 4.5.2010, Rs. C-533/08, *TNT Express Nederland*, Rn. 55.

²⁵ EuGH, Urteil v. 27.4.2004, Rs. C-159/02, *Turner / Grovit*, Rn. 25; anklingend bereits in EuGH, Urteil v. 9.12.2003, Rs. C-116/02, Gasser, Rn. 48; hierzu auch *Hess*, EuZPR, § 3 Rn. 10, § 4 Rn. 73 ff.

In der Folge hat dieser Grundsatz insbesondere in Bezug auf die Brüssel I(a)-²⁶ sowie die Insolvenzverordnung²⁷ regelmäßig Erwähnung gefunden. Dasselbe gilt im Zusammenhang der Verordnung Brüssel IIa,²⁸ einen der besonders stark anerkennungserleichternden Sekundärrechtsakte in der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen.

In Bezug auf letzteren trat der EuGH im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts dann schließlich erstmals ausdrücklich Ende 2010 mit einem Verweis auf gegenseitiges Vertrauen einer auf Unionsgrundrechte gestützten Versagung der Zusammenarbeit entgegen (1.). Von dieser Entscheidung ausgehend, sei kurz ihr sekundärrechtlicher Rahmen veranschaulicht, nämlich eine bereichsweise vorbehaltlose gegenseitige Titelerkennung in Zivilsachen (2.). Schließlich wird hierzu die Handhabung eines fortbestehenden *ordre public*-Vorbehalts kontrastiert (3.).

1. Rs. Aguirre Zarraga: Meilenstein der Bemühung gegenseitigen Vertrauens

Anlass für die Entscheidung bot eine deutsche Vorlage zur Frage nach einer ausnahmsweise bestehenden Prüfungsbefugnis des Vollstreckungsstaats unter Art. 42 Brüssel IIa-VO „in Fällen gravierender Grundrechtsverstöße“ – solcher gegen die Unionsgrundrechte – wie daneben zur Frage, ob auch bei offensichtlich unzutreffender (Zirkulations-)Bescheinigung zu vollstrecken sei.²⁹

²⁶ S. nur EuGH, Urteil v. 28.4.2009, Rs. C-420/07, Apostolides, Rn. 73; EuGH, Urteil v. 10.2.2010, Rs. C-185/07, Allianz, Rn. 30; EuGH, Urteil v. 13.10.2011, Rs. C-139/10, Prism Investments, Rn. 28; EuGH, Urteil v. 6.9.2012, Rs. C-619/10, Trade Agency, Rn. 40; EuGH, Urteil v. 26.9.2013, Rs. C-157/12, Salzgitter Mannesmann Handel, Rn. 31 f., 36; EuGH, Urteil v. 23.10.2014, Rs. C-302/13, flyLAL-Lithuanian Airlines, Rn. 45; EuGH, Urteil v. 16.7.2015, Rs. C-681/13, Diageo Brands, Rn. 40; EuGH, Urteil v. 25.5.2016, Rs. C-559/14, Meroni, Rn. 47; EuGH, Urteil v. 7.7.2016, Rs. C-70/15, Lebek, Rn. 36; EuGH, Urteil v. 9.3.2017, Rs. C-551/15, Pula Parking, Rn. 53 f.

²⁷ EuGH, Urteil v. 2.5.2006, Rs. C-341/04, Eurofood IFSC, Rn. 41 f.; EuGH, Urteil v. 21.1.2010, Rs. C-444/07, MG Probud, Rn. 27; EuGH, Urteil v. 5.7.2012, Rs. C-527/10, ERSTE Bank Hungary, Rn. 34.

²⁸ EuGH, Urteil v. 11.7.2008, Rs. C-195/08 PPU, Rinau, Rn. 49 f.; EuGH, Urteil v. 23.12.2009, Rs. C-403/09 PPU, Detiček, Rn. 45; EuGH, Urteil v. 1.7.2010, Rs. C211/10 PPU, Povse, Rn. 40; EuGH, Urteil v. 15.7.2010, Rs. C-256/09, Purrrucker, Rn. 71; EuGH, Urteil v. 9.11.2010, Rs. C-296/10, Purrrucker, Rn. 81; EuGH, Urteil v. 9.9.2015, Rs. C-4/14, Bohez, Rn. 43 f., 52; EuGH, Urteil v. 27.10.2016, Rs. C-428/15, D., Rn. 57; EuGH, Urteil v. 15.2.2017, Rs. C-499/15, W. und V. / X., Rn. 50.

²⁹ EuGH, Urteil v. 22.12.2010, Rs. C-491/10 PPU, Aguirre Zarraga, Rn. 37. Vgl. als Beispiel einer Versagung, die durch Bescheinigung nach Art. 42 Abs. 2 VO (EG) Nr. 2201/2003 hätte verhindert werden können, OLG Hamm, Beschluss v. 7.12.2005, 11 UF 219/05, juris JURE060026852, Rn. 20 ff., 35.

Konfrontiert war das Vorlagegericht in dieser Rechtssache *Aguirre Zarraga* mit einer spanischen Sorgerechtsentscheidung unter Anordnung der Rückführung eines widerrechtlich in Deutschland zurückgehaltenen Kindes, die mit einer Bescheinigung nach Art. 42 Abs. 2 UAbs. 1 VO (EG) Nr. 2201/2003 versehen worden war. Im Nachgang zu einer spanischen Begutachtung, die mehr als anderthalb Jahre vor der Sorgerechtsentscheidung stattgefunden hatte, war das zum Zeitpunkt dieser Entscheidung fast zehnjährige Kind in zeitlicher Nähe zur Sorgerechtsentscheidung nur in Deutschland angehört worden, dies aber allein mit Blick auf einen Antrag auf Rückführung nach Spanien unter dem Haager Kindesentführungsübereinkommen. Zu einer Anhörung in Bezug auf die Sorgerechtsentscheidung war es hingegen nicht gekommen; dies lag sowohl an der Weigerung der Mutter, mit dem Kind für die wiederholt terminierte Anhörung nach Spanien zu reisen, als auch an der Weigerung des spanischen Gerichts, auf ihren Antrag hin das Kind per Videokonferenz anzuhören. Hierfür hätte es sich vor allem der Beweisverordnung bedienen können.³⁰ Die Brüssel IIa-Verordnung sieht – im Gegensatz zum inzwischen unterbreiteten Vorschlag für ihre Neufassung³¹ – hier nicht die Möglichkeit einer Vollstreckungsaussetzung bis zur Entscheidung über Rechtsbehelfe im Ursprungsstaat vor. Daher waren sowohl das deutsche Vorlagegericht als auch der EuGH zu einem Zeitpunkt befasst, zu dem noch nicht über alle in Spanien eingelegten Rechtsbehelfe entschieden war.³²

Beide Vorlagefragen gemeinsam beantwortend, verneint der Gerichtshof eine Befugnis (oder gar Verpflichtung) des Gerichts im Vollstreckungsstaat zur Prüfung und Versagung wegen unterbliebener Kindesanhörung; maßgeblicher Grund ist die nach der Verordnung ausschließlich beim Ursprungsstaat liegende Zuständigkeit für die Beurteilung des Vorliegens eines derartigen Verstoßes.³³ Dieser Staat allein sei für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit einer Rückgabeanordnung sowie für eine etwaige Berichtigung der Bescheinigung zuständig.³⁴ Insbesondere mit Blick auf die zweite Vorlagefrage nach einer Versagungsmöglichkeit bei offensichtlich unzutreffender Bescheinigung führt der EuGH aus, zwar dürfe die Bescheinigung im Ursprungsstaat erst nach erfolgter Vergewisserung über eine „echte und wirksame“ Äußerungsmöglichkeit des Kindes aus-

³⁰ VO (EG) Nr. 1206/2001.

³¹ Art. 29, 46 Abs. 1 UAbs. 1 des Vorschlags KOM(2016) 411 endg.

³² EuGH, Urteil v. 22.12.2010, Rs. C-491/10 PPU, *Aguirre Zarraga*, Rn. 15 ff.

³³ EuGH, Urteil v. 22.12.2010, Rs. C-491/10 PPU, *Aguirre Zarraga*, Rn. 70 ff.; zur Rechtsschutzkonzentration zuvor EuGH, Urteil v. 11.7.2008, Rs. C-195/08 PPU, *Rinau*, Rn. 79.

³⁴ EuGH, Urteil v. 22.12.2010, Rs. C-491/10 PPU, *Aguirre Zarraga*, Rn. 50 f., mit Verweis auf EuGH, Urteil v. 1.7.2010, Rs. C-211/10 PPU, *Povse*, Rn. 73.

gestellt werden,³⁵ zur Prüfung dieser Voraussetzung sei jedoch wiederum allein der Ursprungsstaat zuständig.³⁶ Es seien daher die Rechtsschutzmöglichkeiten in jenem Staat zu nutzen.³⁷ In Bezug auf den konkreten Fall klingt dabei Kritik an dem Absehen von einer Heranziehung der Beweisverordnung an.³⁸ Den Gerichten des Vollstreckungsstaats falle demgegenüber lediglich zu, für die Vollstreckung zu sorgen.³⁹

Maßgebliche Relevanz wird dem Umstand beigemessen, dass die Zuständigkeitsverteilung der Verordnung auf dem Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Gewährleistung eines gleichwertigen und wirksamen Schutzes der im Unionsrecht anerkannten Grundrechte durch ihre jeweiligen Rechtsordnungen beruhe.⁴⁰ Hier taucht Vertrauen in einem grundrechtlichen Zusammenhang erstmals in dieser Deutlichkeit und mit dieser Tragweite auf.

2. Kontext: Bereichsweise Titelfreizügigkeit ohne *ordre public*

a) Brüssel IIA-Verordnung als Rahmen des Urteils *Aguirre Zarraga*

Den sekundärrechtlichen Rahmen dieser Entscheidung bildete die Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 (Brüssel IIA-VO), nach deren Art. 41 Abs. 1 UAbs. 1, 42 Abs. 1 UAbs. 1 bestimmte gerichtliche Entscheidungen⁴¹ aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union in jedem anderen teilnehmenden Mitgliedstaat⁴²

³⁵ EuGH, Urteil v. 22.12.2010, Rs. C-491/10 PPU, *Aguirre Zarraga*, Rn. 53, 68; vorangehend EuGH, Urteil v. 11.7.2008, Rs. C-195/08 PPU, *Rinau*, Rn. 79. Beachte hierzu Art. 20, 53 Abs. 5 des Vorschlags KOM(2016) 411 endg. sowie die diesbezüglichen strategischen Ansätze des Rats, 9317/17, Rn. 13 ff.

³⁶ EuGH, Urteil v. 22.12.2010, Rs. C-491/10 PPU, *Aguirre Zarraga*, Rn. 69.

³⁷ EuGH, Urteil v. 22.12.2010, Rs. C-491/10 PPU, *Aguirre Zarraga*, Rn. 71.

³⁸ EuGH, Urteil v. 22.12.2010, Rs. C-491/10 PPU, *Aguirre Zarraga*, Rn. 66 f.; die Stellungnahme GA *Bot*, Rs. C-491/10 PPU, *Aguirre Zarraga*, Nr. 58 f. hingegen hatte eine Möglichkeit gehört zu werden bejaht, daher nur hilfsweise eine Versagungsmöglichkeit verneint, Nr. 119, 126. Zum grds. fakultativen Charakter der BeweisVO EuGH, Urteil v. 6.9.2012, Rs. C-170/11, *Lippens u. a.*, Rn. 26 ff.; EuGH, Urteil v. 21.2.2013, Rs. C-332/11, *ProRail*, Rn. 42.

³⁹ EuGH, Urteil v. 22.12.2010, Rs. C-491/10 PPU, *Aguirre Zarraga*, Rn. 48 f., 56 f.

⁴⁰ EuGH, Urteil v. 22.12.2010, Rs. C-491/10 PPU, *Aguirre Zarraga*, Rn. 70, s. auch Rn. 59 (Stellungnahme GA *Bot*, Rs. C-491/10 PPU, *Aguirre Zarraga*, Nr. 128 ff., zum bewussten Verzicht auf zweite Grundrechtskontrolle, und Nr. 135 f.). Zum Urteil etwa *Mitsilegas*, YEL 31 (2012), 319 (349 ff.); kritisch *Mansel/Thorn/Wagner*, IPRax 2012, 1 (19 f.). Nachfolgend EuGH, Urteil v. 9.9.2015, Rs. C-4/14, *Bohez*, Rn. 58; vgl. EuGH, Urteil v. 16.7.2015, Rs. C-681/13, *Diageo Brands*, Rn. 40.

⁴¹ Begrifflich Art. 2 Nr. 4 VO (EG) Nr. 2201/2003; auch behördliche nach Art. 2 Nr. 4 des Vorschlags KOM(2016) 411 endg.

⁴² Nach Art. 2 Nr. 3 VO (EG) Nr. 2201/2003 außer Dänemark alle Mitgliedstaaten; Art. 2 Nr. 3 des Vorschlags KOM(2016) 411 endg.

anerkannt und dort vollstreckt werden können, ohne dass es einer Vollstreckbarerklärung bedarf und ohne dass die Anerkennung angefochten werden kann. Diesem zirkulationsfreundlichen Regime unterfallen – im Kontrast zu den übrigen Entscheidungen im Anwendungsbereich der Verordnung⁴³ – im Ursprungsstaat vollstreckbare und dort mit einer Bescheinigung nach Art. 41 Abs. 2 Brüssel IIa-VO versehene Entscheidungen über das Umgangsrecht; ihm unterfallen daneben, im Fall *Aguirre Zarraga* relevant, Entscheidungen über die Rückgabe eines Kindes, die infolge einer Anordnung nach Art. 11 Abs. 8 Brüssel IIa-VO (Art. 26 Abs. 4 UAbs. 2 des Vorschlags für eine Neufassung) ergangen sind.⁴⁴ Zum letztgenannten Entscheidungstyp kommt es, wenn nach widerrechtlichem Verbringen oder Zurückhalten eines Kindes⁴⁵ derjenige Staat, in den es verbracht worden ist, zunächst die Rückgabe gestützt auf Art. 13 HKÜ⁴⁶ verweigert, im Anschluss von dem Gericht des Staats, in dem es zuvor seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte,⁴⁷ aber eine – gleichsam insistierende – Rückgabeanord-

⁴³ Für diese nach Art. 21 Abs. 1 VO (EG) Nr. 2201/2003 automatische Anerkennung, aber Erforderlichkeit eines Vollstreckbarerklärungsverfahrens, Art. 28 Abs. 1, 46 VO (EG) Nr. 2201/2003, § 16 Abs. 1 IntFamRVG (selbst bei Dringlichkeit nicht auch in anderen Fällen als denen der Art. 41, 42 entbehrlich, EuGH, Urteil v. 26.4.2012, Rs. C-92/12 PPU, C., Rn. 118 f.), mit Versagungsmöglichkeit Art. 31 Abs. 2 VO (EG) Nr. 2201/2003. Im Vorschlag KOM(2016) 411 endg. Art. 27 Abs. 1 zur automatischen Anerkennung; Art. 30 Abs. 1 zur automatischen Vollstreckbarkeit aller Entscheidungen; weiter getrennte Regime durch *ordre public*-Vorbehalt in Art. 37 Buchst. a, 38 Abs. 1 Buchst. a gegenüber anderen als den schon bislang vereinfacht anzuerkennenden Entscheidungen (zu letzteren Art. 38 Abs. 1 Buchst. d, e, Abs. 2 des Vorschlags). Vgl. mit innerunionaler Versagung wegen unterliebener Kindesanhörung OLG Schleswig FamRZ 2008, 1761 (1762); OLG München FamRZ 2015, 602 (603 f.).

⁴⁴ Zur akzessorischen Behandlung von Zwangsgeldentscheidungen EuGH, Urteil v. 9.9.2015, Rs. C-4/14, Bohez, Rn. 50. Vgl. allgemein EuGH, Urteil v. 10.2.2010, Rs. C-185/07, Allianz, Rn. 22.

⁴⁵ Art. 2 Nr. 11 VO (EG) Nr. 2201/2003; Art. 2 Nr. 12 des Vorschlags KOM(2016) 411 endg., jeweils im Gleichlauf mit Art. 3 HKÜ. Zur Maßgeblichkeit nationalen Rechts für die Sorgerechtsinhaberschaft EuGH, Urteil v. 5.10.2010, Rs. C400/10 PPU, McB., Rn. 43 f.

⁴⁶ Zur Behandlung von Versagungen nach Art. 12 Abs. 2, 20 HKÜ ablehnend etwa *Völker*, FamRZ 2010, 157 (159); für Analogie *Dörner*, in: Saenger, Art. 11 EheGVVO Rn. 10; ähnlich *Solomon*, FamRZ 2004, 1409 (1417). Im Vorschlag KOM(2016) 411 endg. weiter Verweis allein auf Art. 13 HKÜ, so Art. 26 Abs. 2 UAbs. 1, Abs. 4 UAbs. 1 und 2, Art. 53 Abs. 6 (beachte auch Art. 26 Abs. 1).

⁴⁷ Zu deren grds. fortbestehender Zuständigkeit Art. 10 VO (EG) Nr. 2201/2003; Art. 9 des Vorschlags KOM(2016) 411 endg. Beachte auch die innerstaatliche Zuständigkeitskonzentration in Art. 22 S. 1 des Vorschlags, zuvor in EuGH, Urteil v. 9.1.2015, Rs. C-498/14 PPU, Bradbrooke, Gegenstand einer Vorabentscheidung. Zum gewöhnlichen Aufenthalt unter Brüssel IIa nur EuGH, Urteil v. 2.4.2009, Rs. C-523/07, A., Rn. 30 ff.; EuGH, Urteil v. 22.10.2010, Rs. C-497/10 PPU, Mercredi, Rn. 41 ff.; EuGH, Urteil v. 8.6.2017, Rs. C-111/17 PPU, OL, Rn. 39 ff.

nung erlassen wird.⁴⁸ Mit einer solchen sah sich im Fall *Aguirre Zarraga* der Verbringungsstaat Deutschland konfrontiert, der die Rückführung zunächst wegen deren ausdrücklicher Ablehnung durch das Kind versagt hatte.

Mit einer Bescheinigung nach Art. 42 Abs. 2 Brüssel IIa-VO versehen, besitzt die Rückführungsanordnung Vorrang gegenüber der vorangegangenen Verweigerung.⁴⁹ Diese Rückführungsanordnung – wie auch ein mit einer entsprechenden Bescheinigung versehener Umgangstitel – ist nach dem Sekundärrecht nicht nur automatisch anzuerkennen⁵⁰ und ohne Vollstreckbarerklärung im Vollstreckungsstaat allein aufgrund einer noch im Ursprungsstaat erteilten Bescheinigung unmittelbar vollstreckbar.⁵¹ Es ist zudem keine Prüfung mehr auf

⁴⁸ Dabei trotz Art. 11 Abs. 7 VO (EG) Nr. 2201/2003 Sorgerechtsentscheidung nicht zwingend, EuGH, Urteil v. 1.7.2010, Rs. C-211/10 PPU, Povse, Rn. 52 ff.; EuGH, Urteil v. 9.1.2015, Rs. C-498/14 PPU, Bradbrooke, Rn. 47. Anders nach Art. 26 Abs. 4 UAbs. 1 des Vorschlags KOM(2016) 411 endg. Beachte zur vorgängigen Verweigerung als Voraussetzung der Bescheinigungserteilung EuGH, Urteil v. 11.7.2008, Rs. C195/08 PPU, Rinau, Rn. 59, 74, spätere Zustimmung aber unschädlich, Rn. 75 ff.

⁴⁹ Art. 11 Abs. 8, 60 Buchst. c VO (EG) Nr. 2201/2003; Art. 26 Abs. 4 UAbs. 2, Art. 74 des Vorschlags KOM(2016) 411 endg.

⁵⁰ Nach autonomem Recht in Familiensachen Anerkennung auch dann nach §§ 107 ff. FamFG, wenn es sich nach deutschem Verständnis um Ehe- oder Familienstreitsachen (§ 112 FamFG) handelt, wie durch § 113 Abs. 1 S. 1 FamFG nicht ausgeschlossen und spezieller gegenüber ZPO, hierzu nur etwa *Nickel*, in: BeckOK FamFG, § 113 Rn. 7. Zu HKÜ-Verfahren § 14 Abs. 2 IntFamRVG. Dabei automatische Anerkennung von Entscheidungen in anderen als Ehesachen, § 108 Abs. 1 FamFG (s. aber auch § 107 Abs. 2 S. 2 FamFG). Zur Erfassung auch behördlicher Entscheidungen, wie unter § 107 Abs. 1 S. 2 FamFG bereits nach dem Wortlaut, *Sieghörner*, in: BeckOK FamFG, § 108 Rn. 30, sowie Rn. 31 zur str. Behandlung gerichtlicher Vergleiche und öffentlicher Urkunden. Ohne Überlagerung durch Brüssel IIa und ohne vorangehende Sorgerechtsentscheidung stellt sich die Frage nach einer Anerkennung von Rückführungsanordnungen allein nach dem HKÜ nicht angesichts der Zuständigkeit des Verbringungsstaats mit Versagungsgründen in Art. 12, 13, 20 HKÜ; zur Vollstreckung der Rückführungsentscheidung § 44 IntFamRVG. Anerkennung und Vollstreckbarerklärung bei widerrechtlichem Verbringen vielmehr nur dann im Raum, wenn unter Verletzung zuvor ergangener vollstreckbarer Sorgerechtsentscheidung, Art. 7 ESÜ (s. bereits hierzu die Versagungsgründe in Art. 10 Abs. 1 Buchst. a, b ESÜ, Deutschland abweichend von Art. 8 Abs. 2 ESÜ wegen nach Art. 17 Abs. 1 ESÜ erklärten Vorbehalts zur Verfügung stehend). Vorangehend bereits Art. 14 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1347/2000 (begrenzter im Anwendungsbereich, Art. 1 Abs. 1), Erleichterungen erlassend, die zuvor geplant waren mit dem nicht in Kraft getretenen Übk. aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen, ABl. EG Nr. C 221 v. 17.8.1998, S. 2.

⁵¹ Art. 42 VO (EG) Nr. 2201/2003, § 16 Abs. 1 IntFamRVG (zu der die Vollstreckbarerklärung ersetzenden Funktion EuGH, Urteil v. 26.4.2012, Rs. C-92/12 PPU, C, Rn. 116); Art. 27 Abs. 1, 30 Abs. 1 des Vorschlags KOM(2016) 411 endg., zur Bescheinigung selbst dort Art. 53. Im Kontrast Art. 21 Abs. 1, 24 Abs. 1, 26 Abs. 1 der (Vorgänger-)VO (EG) Nr. 1347/2000. Übersicht bei *Solomon*, FamRZ 2004, 1409 ff., *passim*. Autonom Differenzie-

einen Widerspruch zum *ordre public* des Vollstreckungsstaats gestattet.⁵² Die unionsweite Vollstreckbarkeit kann zudem unabhängig von der Einlegung von Rechtsbehelfen im Ursprungsstaat eintreten.⁵³

Die Bescheinigung darf allerdings durch den Ursprungsstaat nur erteilt werden, wenn zum einen die Gründe der auf Art. 13 HKÜ gestützten vorangehenden Verweigerung der Rückführung berücksichtigt worden sind,⁵⁴ dies ist nach der Rechtsprechung maßgebliche Grundlage, um demjenigen Mitgliedstaat, der zuvor die Rückführung versagt hatte, auf Grundlage gegenseitigen Vertrauens dennoch eine Vollstreckung der Rückführungsanordnung abzuverlangen.⁵⁵ Darüber hinaus wird die Bescheinigung grundsätzlich nur ausgestellt, wenn das Kind die Möglichkeit hatte gehört zu werden (Art. 42 Abs. 2 UAbs. 1 Buchst. a).⁵⁶ Letzteres bildete den Ansatzpunkt des deutschen Vorlagegerichts, das angesichts weggefallenen *ordre public*-Vorbehalts zugunsten der *eigenen* Rechtsordnung fragte, ob sich stattdessen aus den Rechten des Kindes aus Art. 24 GRC eine unionsgrundrechtliche Befugnis zur Versagung der Vollstreckung ergeben könnte. Wie beschrieben, wurde dies vom Gerichtshof verneint.

rung in § 110 Abs. 2 S. 1 FamFG für Erforderlichkeit eines Exequaturs nach Vorliegen einer Verpflichtung nach § 95 Abs. 1 FamFG.

⁵² Art. 42 Abs. 1 VO (EG) Nr. 2201/2003; zur Anerkennung Art. 38 Abs. 2 des Vorschlags KOM(2016) 411 endg., zur Vollstreckbarkeit differenzierter Art. 40 Abs. 2, 3. Im Kontrast Art. 24 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1347/2000. Die str. Frage der Abschaffung des Vorbehalts auch bezüglich der Anerkennung bejahend *Oberhammer*, JBl. 2006, 477 (501f.); *Netzer*, Status quo und Konsolidierung des Europäischen Zivilverfahrensrechts, S. 187f.; a.A. *Peiffer*, Grenzüberschreitende Titelgeltung, Rn. 1300 ff.

⁵³ Art. 41 Abs. 1 UAbs. 2, 42 Abs. 1 UAbs. 2 VO (EG) Nr. 2201/2003; Art. 30 Abs. 2 des Vorschlags KOM(2016) 411 endg.; dies auch bereits unter der Vorgänger-VO (EG) Nr. 1347/2000, *e contrario* Art. 20 Abs. 1. Eingehender *Peiffer*, Grenzüberschreitende Titelgeltung, Rn. 1196 ff. Auch nach autonomem Recht für andere als Entscheidungen in Ehesachen formelle Rechtskraft grds. nicht vorausgesetzt, hierzu nur *Sieghörtner*, in: BeckOK FamFG, § 108 Rn. 30. Anders nach § 110 Abs. 3 S. 2 FamFG für Verpflichtungen nach § 95 Abs. 1 FamFG.

⁵⁴ Art. 42 Abs. 2 UAbs. 1 Buchst. c VO (EG) Nr. 2201/2003; Art. 53 Abs. 6 UAbs. 1 des Vorschlags KOM(2016) 411 endg.

⁵⁵ EuGH, Urteil v. 1.7.2010, Rs. C-211/10 PPU, Povse, Rn. 59, auf Entscheidung selbst bezogen; kritisch *Völker*, FamRZ 2010, 157 (159); zur Verletzung von Art. 8 EMRK mangels Berücksichtigung EGMR, Urteil v. 12.7.2011, Šneerson und Kampanella / Italien, Nr. 14737/09, §§ 93 ff.

⁵⁶ Prüfung der Bescheinigungsvoraussetzungen betonend, EuGH, Urteil v. 11.7.2008, Rs. C-195/08 PPU, Rinau, Rn. 79; EuGH, Urteil v. 22.12.2010, Rs. C-491/10 PPU, Aguirre Zarraga, Rn. 53, 68. Zur Maßgeblichkeit ursprungsstaatlichen Rechts für die Kindesanhörung 19. ErwG VO (EG) Nr. 2201/2003; beachte aber auch KOM(2014) 225 endg., S. 12 f. und Art. 20 des Vorschlags KOM(2016) 411 endg.